



**Wenn Sie nichts hören, dann wählen
Sie sich bitte per Telefon ein**



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Themenübersicht

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

- Wartezeiten
- Leistung
- Beitrag
- Rückerstattung
- Rentenformel
- Die Grenzen
- Lösungsweg
- Entwicklung
- Tipps und Tricks

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

- § 1 Beschäftigte
- § 2 Selbständig Tätige
- § 3 Sonstige Versicherte
- § 4 Versicherungspflicht auf Antrag
- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

- Arbeitnehmer und Auszubildende - auch bei Kurzarbeit
- Behinderte die in Werkstätten tätig sind oder in Heimen mitarbeiten und mindesten 20 % Leistung bringen können.
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen u.ä.

Beitrag aus Kurzarbeitergeld, AG übernimmt zusätzlich 80 % des ausgefallenen Arbeitgeberanteils

§ 2 Selbständig Tätige

§ 3 Sonstige Versicherte

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

§ 5 Versicherungsfreiheit

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

- **Versicherungspflicht ab 603,-**
- **Keine obere Pflichtversicherungsgrenze**
- **Beitragsbemessungsgrenze 2026 = 8.450,-**
- **Beitragssatz 18,6 %**
- **Beitrag AG / AN 50:50**
- **Geringfügig Beschäftigte ! ⇒**



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

Geringfügig Beschäftigte

AG Beitrag 15 % (max. 90,45 verpflichtend)

AN Beitrag 3,6 % (optional max 21,71)

vor 2013	ab 2013
Versicherung auf Antrag	Befreiung innerhalb 42 Tagen (Dauer der Beschäftigung)

Vorteile für geringfügig Beschäftigte bei eigener Beitragszahlung

- 13,20 € pro Jahr mehr jährliche Rente ?
- Rentenbeitrag gilt dann als Pflichtbeitrag:
- Zulagenberechtigung bei Riester
- Kinderbonus (3-10 LJ) 50 % Aufwertung bis max Durchschnittsbeitrag
- Pflichtzeiten zählen als Beitragszeit (abschlagfreie Rente – Studenten)
- Erfüllung der Mindestbeitragszeit?
- Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
- Anspruch auf Reha-Leistungen



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

§ 2 Selbständig Tätige

- Lehrer und Erzieher ohne Beschäftigte (sozialversicherungspflichtig)
- Personen in der Pflege ohne Beschäftigte
- Hebammen und Entbindungshelfer
- Seelotsen
- Künstler und Publizisten (KSV)
- Hausgewerbetreibende
- Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen
- Handwerker (Handwerksrolle)
- Personen mit nur einem Auftraggeber ohne Beschäftigte

KSK RV+KV
50 % Beitrag
50 % Durch Auftragnehmer

Regelbeitrag 2026 875,85
oder einkommensgerecht auf Antrag 50 %
Reduzierung in den ersten 3 Jahren

Risiko bei Personalabbau

§ 3 Sonstige Versicherte

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

§ 5 Versicherungsfreiheit

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

Versicherungspflichtiger Selbständiger oder Scheinselbständiger

Versicherungspflichtige Selbständige	Arbeitnehmerähnliche (Schein)Selbständige
➤ Personen, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber tätig sind und darüber hinaus ➤ keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (mehrere geringfügig Beschäftigte zählen wenn das Einkommen in Summe über 538.- liegt)	➤ im Wesentlichen und auf Dauer – rund fünf Sechstel des Umsatzes – wird für einen Auftraggeber gehandelt. ➤ der Selbständige beschäftigt keine sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter ➤ der Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch seine nichtselbständigen Arbeitnehmer verrichten ➤ der Selbständige lässt keine unternehmertypischen Merkmale erkennen ➤ die Tätigkeit entspricht ihrem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die vorher für denselben Auftraggeber in einem Beschäftigungsverhältnis aus

Versicherungspflicht – Beitrag trägt der Selbständige

Versicherungspflicht – Beitrag ist vom Arbeitgeber abzuführen



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

Versicherungspflichtiger Selbständiger oder Scheinselbständiger Befreiungsmöglichkeit ?

Versicherungspflichtige Selbständige	Arbeitnehmerähnliche (Schein)Selbständige
➤ Befreiung vor dem 1.1.1999 durch Befreiungsversicherung ➤ Befreiung in den ersten 3 Jahren ➤ Befreiung bei Eintritt der Versicherungspflicht nach 58 LJ	➤ Keine Befreiungsmöglichkeit

Achtung Risiko bei
Personalabbau



Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer?

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch Gesellschafter-Geschäftsführer versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sein können.

Das Bundessozialgericht hat in einem Aufsehen erregenden Urteil entschieden, dass auch Gesellschafter-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig sein können. Begründet wird dies damit, dass der Geschäftsführer in der Regel nur für einen Auftraggeber tätig ist, nämlich die GmbH, mit der er seinen Dienstvertrag geschlossen hat, und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt. **Damit erfüllt auch der Gesellschafter-Geschäftsführer die Kriterien eines arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen und fällt in die Gruppe der so genannten Scheinselbstständigen.**



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

§ 2 Selbständig Tätige

§ 3 Sonstige Versicherte

- Personen in Kindererziehungszeiten
- Pflegende die mind. 10 Stunden an zwei Tagen ab Pflegegrad 2 tätig sind
- Wehr- und Zivildienstleistenden
- Bezieher von Kranken- und Verletztengeld, Übergangs- und Pflegeunterstützungs- und Arbeitslosen wenn Sie vorher 1 Jahr versicherungspflichtig waren.
- Bezieher von Vorruhestandsgeld

Durchschnittsrente

Rente nach Pflegegrad
und Pflegeleistung

Einkommensabhängig

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

§ 5 Versicherungsfreiheit

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht



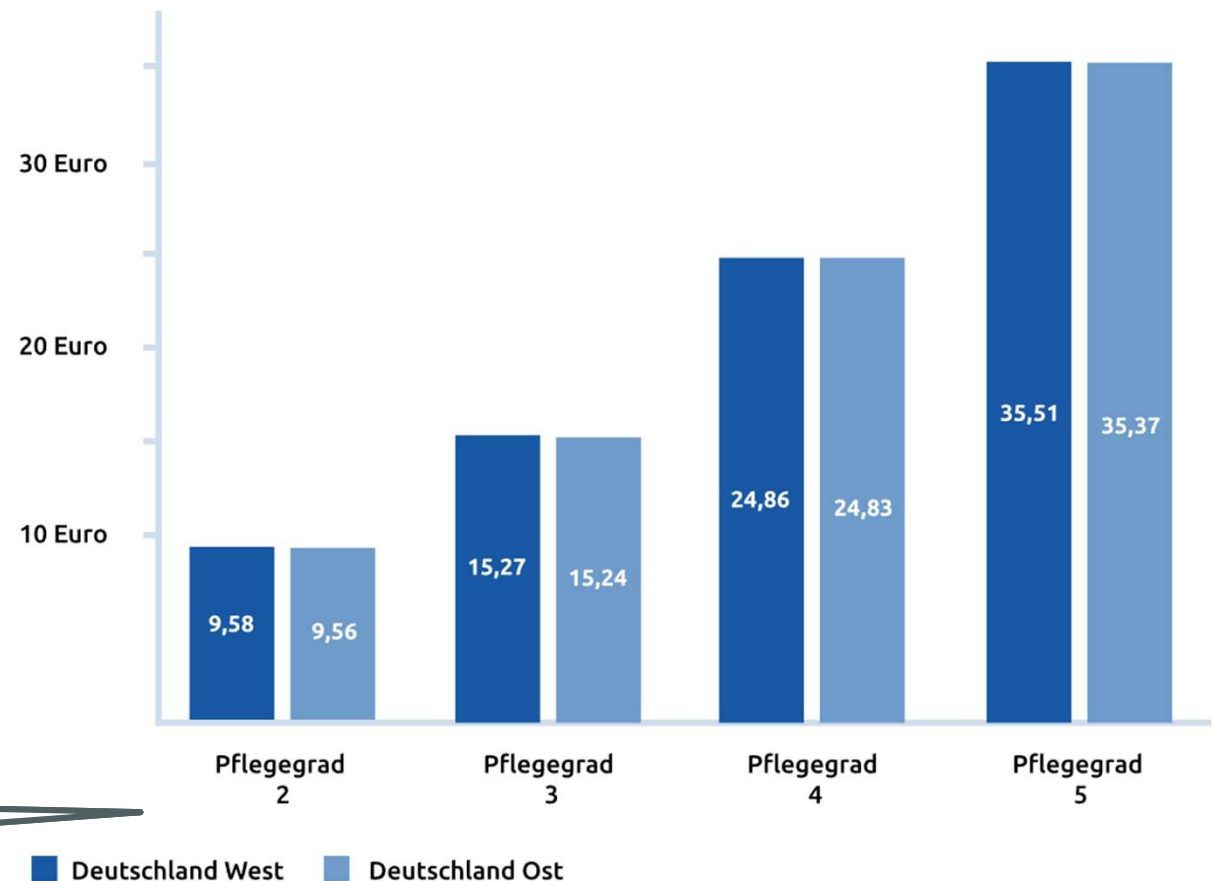
Die gesetzliche Rentenversicherung

Rentenanspruch pro Jahr der Pflege (Stand 2024)

Voraussetzung für
Rentenansprüche des
Pflegenden:

- Pflege mindestens 10
Wochenstunden
- Berufstätigkeit nicht
mehr als 30 Stunden
- Noch kein Rentenbezug

Kindererziehung 42,52





Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

Kindererziehung

Erziehungszeiten 0-3 Jahre

- Gutschrift von einem Entgeltpunkt pro Jahr (Durchschnittsverdienst) wird wie eigener Beitrag gewertet.
- Bei Beschäftigung werden eigene Beiträge und Erziehungszeiten bis max zur Beitragsbemessungsgrenze addiert.

Berücksichtigungszeiten 3-10 Jahre

- Gilt als Beitragszeit für die vorgezogene Rente
- Erhält Ansprüche aus (z.B. Erwerbsminderungsrenten)
- Bei Einkommen unter dem Durchschnitt werden die Beiträge um 50 % höher bewertet



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

§ 2 Selbständig Tätige

§ 3 Sonstige Versicherte

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

Wenn die Versicherungspflicht vom Arbeitgeber beantragt wird

- Entwicklungshelfer
- Angehörige eines EU-Staates oder der Schweiz, die vorübergehend im Ausland tätig sind
- Unterstützungspersonal in Krisengebieten (sekundierte Personen)

§ 5 Versicherungsfreiheit

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

§ 2 Selbständig Tätige

§ 3 Sonstige Versicherte

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

§ 5 Versicherungsfreiheit

- Beamte, Richter, Soldaten
- Beschäftigte mit sonstigen beamtenrechtlichen Ansprüchen
- Personen, die nach Kirchenrecht vergleichbare Versorgungsansprüche haben
- Geringfügig beschäftigte (kurzfristige, im Haushalt, Selbständige)
- Selbständige und Freiberufler für die keine Pflichtversicherung besteht
- Altersvollrentner nach Ablauf des Monats im dem die Regelaltersgrenze erreicht ist
- Bezieher einer Versorgung nach Erreichen der Altersgrenze

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht



Die gesetzliche Rentenversicherung

SGB IV - Versicherung kraft Gesetzes

- § 1 Beschäftigte
- § 2 Selbständig Tätige
- § 3 Sonstige Versicherte
- § 4 Versicherungspflicht auf Antrag
- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

■ Mitglieder Berufsständischer Versorgungswerke (Arzt, Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker..)

- Lehrer und Erzieher an Privatschulen mit beamtenähnlichen Versorgung
- Handwerker die mindestens 216 Pflichtbeiträge entrichtet haben
- Versicherungspflichtige Selbständige
- Geringfügig Beschäftigte

Verlust von Ansprüchen !

Für die ersten 3 Jahre nach Beginn der Selbständigkeit oder Eintritt Versicherungspflicht ab dem 58 Lebensjahr



Die gesetzliche Rentenversicherung

Verkaufsansatz

Auswirkung des Niedrigzinses auf die ärztliche Altersversorgung



können.

Die inzwischen fast 10-jährige Niedrigzinsphase beeinträchtigt die Ertragssituation der Versorgungswerke nachhaltig. Auch in den kommenden Jahren ist keine wesentliche Besserung in Sicht. Daher sollten Ärzte die zugesagte Versorgung regelmäßig auf den Prüfstand stellen, um frühzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen zu

Die Perspektive

Es ist davon auszugehen, dass das Zinsniveau auf absehbare Zeit niedrig bleiben wird. Der Ertragsdruck auf die Versorgungswerke wird aufgrund der ausbleibenden Zinserträge weiter hoch bleiben und sich vermutlich sogar weiter verschärfen. Somit ist in den nächsten Jahren von weiteren Leistungskürzungen auszugehen.



2.222 Durchschnittsrente aus Versorgungswerken
Die Spitzenreiter:
Notare (2.606)
Ärzte (2.457)
Zahnärzte (2.124)
kein Zuschuss zur Krankenversicherung (Stand 2023)

Keine Rentenanpassung analog GRV



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- **Wartezeiten**
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Wartezeiten

Wartezeiten

5 Jahre

Regelaltersrente

Erwerbsminderungsrente

Hinterbliebenenrente

Waisenrente

Erziehungsrente

Voraussetzung 36 Pflichtbeiträge
in den letzten 5 Jahren

45 Jahre

Altersrente für besonders lang Beschäftigte



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- **Leistungsübersicht**
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Alle Leistungen der Rentenversicherung im Überblick

Altersrente für langjährig Versicherte
Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach
Arbeitsteilzeit

Anschlussheilbehandlung

Ausland Rentenversicherung

Entwöhnungsbehandlung

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Erwerbsminderungsrente

Erziehungsrente

Gründungszuschuss

Haushaltshilfe

Geschiedene, deren
früherer Partner gestorben
ist und die ein Kinder (unter
18) erziehen

Kinderheilbehandlungen

Kraftfahrzeughilfe

Medizinische Rehabilitation

Onkologische Nachsorgeleistungen

Rehabilitation

Reha-Sport und Funktionstraining

Reisekosten

Regelaltersrente

Berufliche Reha > Leistungen

Übergangsgeld

Waisenrente

Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- **Beitrag freiwillig oder Pflicht**
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Beitragsarten Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge

Altersrente für langjährig Versicherte
Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach
Arbeitsteilzeit

Anschlussheilbehandlung

Ausland Rentenversicherung

Entwöhnungsbehandlung

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Erwerbsminderungsrente

Erziehungsrente

Gründungszuschuss

Haushaltshilfe

Kinderheilbehandlungen

Kraftfahrzeughilfe

Medizinische Rehabilitation

Onkologische Nachsorgeleistungen

Rehabilitation

Reha-Sport und Funktionstraining

Reisekosten

Regelaltersrente

Berufliche Reha > Leistungen

Übergangsgeld

Waisenrente

Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung

Freiwillige Beiträge sind in der Regel nur Rentenerhöhend



Die gesetzliche Rentenversicherung

Freiwillige Beiträge

freiwillige Pflichtversicherung

Freiwillige Beiträge kann jeder entrichten der:

- 16 Jahre alt ist
- Die Regelarbeitsgrenze noch nicht erreicht hat
- Die Beitragszahlung kann jederzeit eingestellt werden
- Beiträge können in beliebiger Höhe zwischen Mindest- und Höchstbeitrag gezahlt werden

2026
Höchstbetrag 18.860,40
Mindestbeitrag 1.345,92

Die Freiwillige Pflichtversicherung:

- Muss innerhalb 5 Jahre nach Beginn der Selbständigkeit beantragt werden.
- Endet mit Aufgabe der Selbständigkeit oder bei Rentenbeginn
- Löst die gleichen Leistungen aus wie die Pflichtversicherung des Angestellten
- Macht den Selbständigen „Riesterfähig“
- Beitragszahlung Mittelbeitrag
- oder Einkommensabhängig



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- **Rückerstattung von Beiträgen**
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Rückerstattung von Beiträgen

Ist immer dann möglich, wenn der Versicherte aus den eingezahlten Beiträgen keine Leistungen gezahlt werden können und der Versicherte keine Möglichkeit hat freiwillige oder Pflichtbeiträge zu zahlen

- Ausländer, die keine Ansprüche erworben haben und außerhalb des europäischen Wirtschaftsraum wohnen (ggf auch mit 5 Beitragsjahren)
- Hinterbliebene, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente nicht erfüllt wurde
- Personen die bei Erreichung der Regelaltersgrenze die Wartezeit nicht erfüllt haben



**Rückerstattung
Eigenbeiträge**



Die gesetzliche Rentenversicherung

Rückerstattung von Beiträgen

Weitere Personengruppen mit Rückerstattungsrecht, wenn bei Eintritt der Versicherungsfreiheit / Befreiung noch kein Rentenanspruch besteht

- Beamte, Richter und Berufssoldaten, Empfänger kirchlicher Versorgungen
- Befreite Angehörige von Kammerberufen (Ärzte, Anwälte...)

**Rückerstattung
Eigenbeiträge**

**Freiwillige
Versicherung**

**Freiwillige
Nachzahlung**

Nicht immer ist die Rückerstattung bei Kammerangehörigen sinnvoll:

- Arbeitgeberanteile werden nicht erstattet, würden aber Anspruch auslösen
- Spätere Erziehungszeiten werden nicht berücksichtigt (Verrechnung?)



Die gesetzliche Rentenversicherung

Rückerstattung von Beiträgen

Freiwillige Nachzahlung

Weitere Personengruppen mit Rückerstattungsrecht bei Eintritt der Versicherungsfreiheit / Befreiung noch kein Rentenanspruch besteht

- Beamte, Richter und
- Befreite Angehörige

- Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden
- Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden,
- Personen, bei denen ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist,
- Geistliche und Ordensleute aus Vertreibungsgebieten, die im Inland nicht wieder eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben,
- Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung selbstständig tätig waren.

Nicht immer ist die Rück

- Arbeitgeberanteil
- Spätere Erziehung



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- **Rentenformel und Beitragsberechnung**
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Rentenformel

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

Rente_{mtl}	ist die monatliche Bruttorente in Euro
EP	ist die Summe der Entgeltpunkte aufgrund des Versicherungsverlaufs
ZF	ist der Zugangsfaktor
RAF	ist der Rentenartfaktor
aRW	ist der aktuelle Rentenwert in Euro



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Entgeldpunkte

Für jedes Jahr erhält der Versicherte Entgeldpunkte, die dem Verhältnis seines Einkommens (maximal bis zur BBG) zum Durchschnitt entsprechen.

Beispiel:

Durchschnittsrendgeld 2024 = 51.944,-

Eigenes Einkommen 55.000

Ergibt $55.000 / 51.944 = 1,059$ Entgeldpunkte



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Regelaltersgrenze

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

-0,3 % pro Monat

- Rente ohne Abschlag mit 63 wenn 45 Jahre Beiträge entrichtet wurden
- Die abschlagsfreie Rente steigt ab Geburtsjahr 1952 pro Jahr um 2 Monate bis zum 65. Lebensjahr für Geburtsjahrgänge 1964
- Bei Witwenrenten beträgt die maximale Kürzung bei Tod es Partner vor der Regelaltersgrenze maximal 10,8 %
- Bei Erwerbsminderung steigt die Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 8 Monate und wird künftig jedes Jahr um 1 Monate – bis 67 - angehoben

bis 1947	65	
1947	65+	1 Monat
1948	65+	2 Monate
1949	65+	3 Monate
1950	65+	4 Monate
1951	65+	5 Monate
1952	65+	6 Monate
1953	65+	7 Monate
1954	65+	8 Monate
1955	65+	9 Monate
1956	65+	10 Monate
1957	65+	11 Monate
1958	65+	12 Monate
1959	66+	
1960	66+	2 Monate
1961	66+	4 Monate
1962	66+	6 Monate
1963	66+	8 Monate
1964	66+	10 Monate
ab 1964	67	

+0,5 % pro Monat



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Rentenformel

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

Renten wegen Alters	1
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1
Rente wegen Berufsunfähigkeit	0,67
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	1
Erziehungsrenten	1
kleinen Hinterbliebenenrente	0,25
großen Hinterbliebenenrente (Heirat vor 2002)	0,6
großen Hinterbliebenenrente (Heirat nach 2002)	0,55
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

1
0,5
1
0,67
1
1
0,25
0,6
0,55
0,1
0,2

Vor 1961 geboren
durchgehend
Pflichtbeiträge



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Rentenformel

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

Renten wegen Alters

1

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

0,5

Renten wegen voller Erwerbsminderung

1

Rente wegen Berufsunfähigkeit

0,67

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

1

Vor 1961 geboren
durchgehend
Pflichtbeiträge

Voraussetzung für die Große Hinterbliebenenrente

- Älter als 45 Jahre und 11 Monate (Grenze steigt pro Jahr um 1 Monat - oder
- Sie erziehen ein minderjähriges Kind - oder
- Sie kümmern sich um ein behindertes Kind - oder
- Sie sind erwerbsgemindert

Vollwaisenrenten

0,2



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente - Rentenformel

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

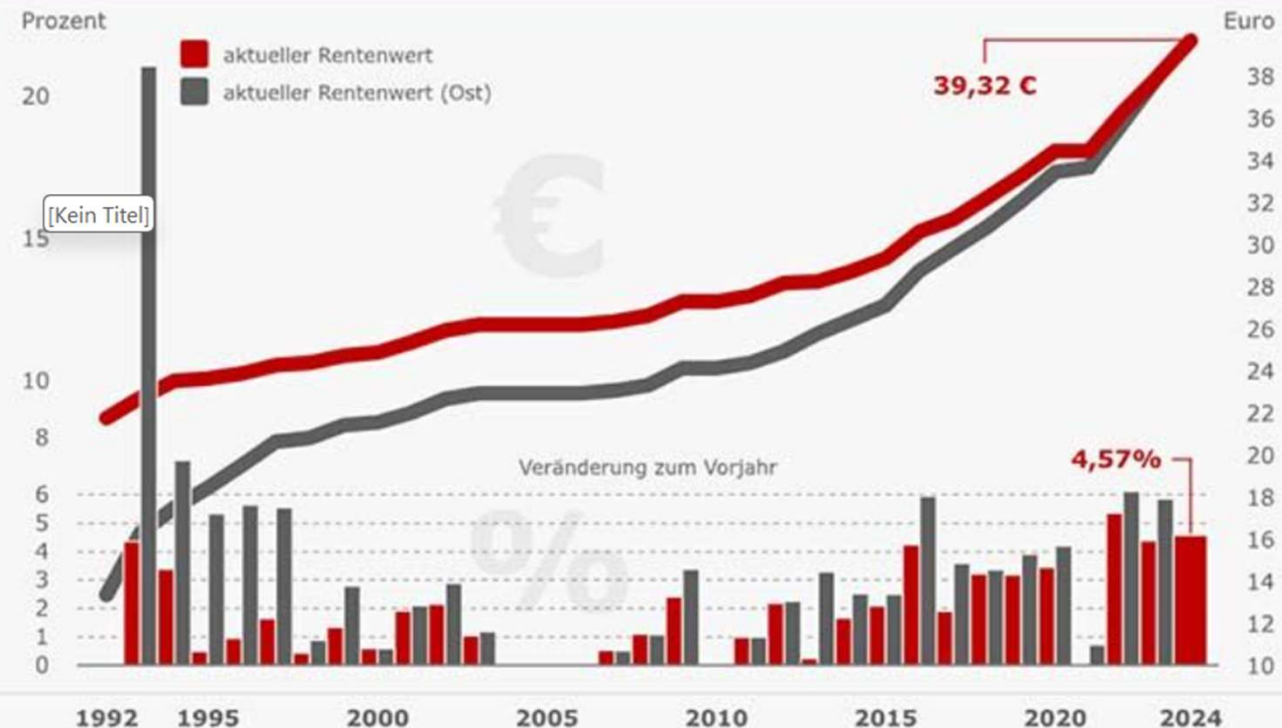
Rente_{mtl}	ist die monatliche Bruttorente in Euro
EP	ist die Summe der Entgeltpunkte aufgrund des Versicherungsverlaufs
ZF	ist der Zugangsfaktor
RAF	ist der Rentenartfaktor
aRW	ist der aktuelle Rentenwert in Euro



Die gesetzliche Rentenversicherung

Steigerung 2014 – 2024
West 31,40 %
Ost 42,48 %

ENTWICKLUNG DER RENTEN IN DEUTSCHLAND HÖHE UND VERÄNDERUNG DER AKTUELLEN RENTENWERTE * 1992 bis 2024



Quelle: BMAS, DRV Bund sowie eigene Berechnungen | * Juli des Kalenderjahres

© Portal Sozialpolitik 2024



Die gesetzliche Rentenversicherung

Teilnahmebestätigung



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente – Beispiel Altersrente

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

Geb. 01.01.1962

Beispiel Durchschnittsverdiener	Brutto	4.328,67 €
---------------------------------	--------	------------

Netto bei Steuerklasse I		2.850,00 €
--------------------------	--	------------

Zahl der Endgeldpunkte	EP	1 x 40
------------------------	----	--------

Rentenbeginn 65	ZF	-5,4%
-----------------	----	-------

RAF		1
-----	--	---

aRW		42,52
-----	--	-------

Rente = 40 x 0,946 x 1 x 37,60 =		1.608,96
----------------------------------	--	----------

Beitrag KV und PV		- 150,00
-------------------	--	----------

Steuer		- 10,00
--------	--	---------

Nettorente		1.448,96
-------------------	--	-----------------



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente – Beispiel Erwerbsminderungsrente

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

Geb. 01.01.1974 - 20 Beitragsjahre + 4 Monate
Alter bei Eintritt der Erwerbsminderungsrenten 45
Zurechnungszeit 20 Jahre 11 Monate

volle EM

halbe EM

Beispiel Durchschnittsverdiener
Netto bei Steuerklasse I

Brutto

4.328,67 €

2.850,00 €

Zahl der (Durchschnitt 0,8 EP)

EP 0,8 x 42

Rentenbeginn 65

ZF 100%

RAF

1 /

0,5

aRW

42,52

Rente = 42 x 0,8 x 1 x 42,52 =

1.428,67

714,33

Beitrag KV und PV

-185,00

92,50

Nettorente

1.243,67

621,83



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente – Beispiel Hinterbliebenenrente

$$\text{Rente}_{\text{mtl}} = \text{EP} \cdot \text{ZF} \cdot \text{RAF} \cdot \text{aRW}$$

Geb. 01.01.1976 - Tod 01.07.2026			
Beitragsjahre 23 Jahre 4 Monate		große HR	kleine HR
Zurechnungszeit 21 Jahre 6 Monate			
Beispiel Durchschnittsverdiener Netto bei Steuerklasse I	Brutto	4.328,67 €	
		2.850,00 €	
Zahl der (Durchschnitt 0,8 EP)		EP 0,8 x 41	
RAF		ZF 100%	
aRW		0,55 / 42,52	0,25
Rente = 45 x 0,8 x 0,55 x 42,52 =		841,90	382,68
Beitrag KV und PV		109,00	49,50
Nettorente		732,90	333,18

Halbwaisenrente 152,80 €



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente – Beispiel Hinterbliebenenrente

Anrechnung eigenes Einkommen

1. Alle Einkommen (außer Riesterrente) werden angerechnet
2. Vom Bruttoeinkommen wird 40 % pauschal abgezogen
3. Bei Renten wird 14 % abgezogen
4. Freibetrag (jährlich steigend) wird abgezogen 2026 = 1.122,53
5. Freibetrag pro Waisenrentenberechtigtes Kind (238,11)
6. Überschießende Einkommen nach Punkt 2 + 3 werden zu 40 % von der Rente abgezogen

Beispiel Witwenrente 610,- Eigens Arbeitseinkommen Brutto 2.500,-

1. Fiktives Netto $2.500 \times 60\% = 1.500,-$
2. Freibetrag $1122 + 238 = 1.360,-$
3. Differenz zum Einkommen = $140,-$
4. Kürzungsbetrag $40\% = 56,-$

Witwenrente 554,-
- KV / Pflege 482,-



Die gesetzliche Rentenversicherung

Berechnung der Rente – Beispiel Hinterbliebenenrente

Anrechnung eigenes Einkommen

Beispiel Witwenrente 610,- Eigens Arbeitseinkommen Brutto 3.500,-

1. Fiktives Netto $3.500 \times 60\% = 2.100,-$
2. Freibetrag $1122 + 238 = 1.360,-$
3. Differenz zum Einkommen = $740,-$
4. Kürzungsbetrag $40\% = 296,-$

Witwenrente **314,-**
- KV / Pflege **273,-**

Beispiel Witwenrente 610,- Eigens Arbeitseinkommen Brutto 2.500,-

1. Fiktives Netto $2.500 \times 60\% = 1.500,-$
2. Freibetrag $1122 + 238 = 1.360,-$
3. Differenz zum Einkommen = $140,-$
4. Kürzungsbetrag $40\% = 56,-$

Witwenrente **554,-**
- KV / Pflege **482,-**

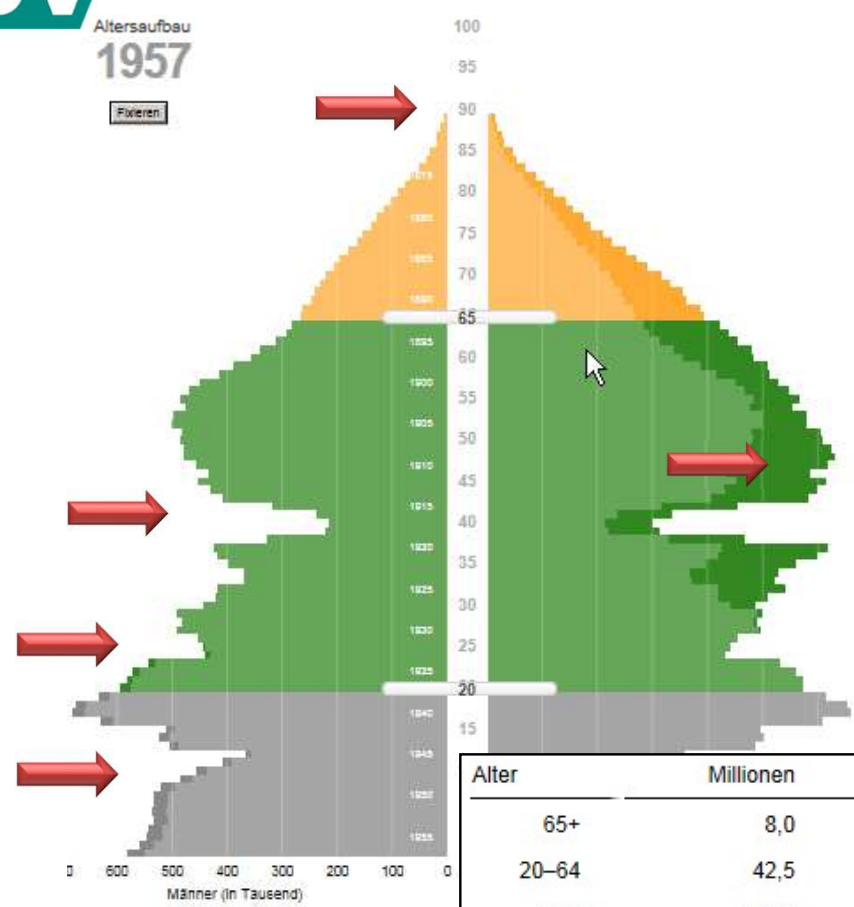


Themenübersicht

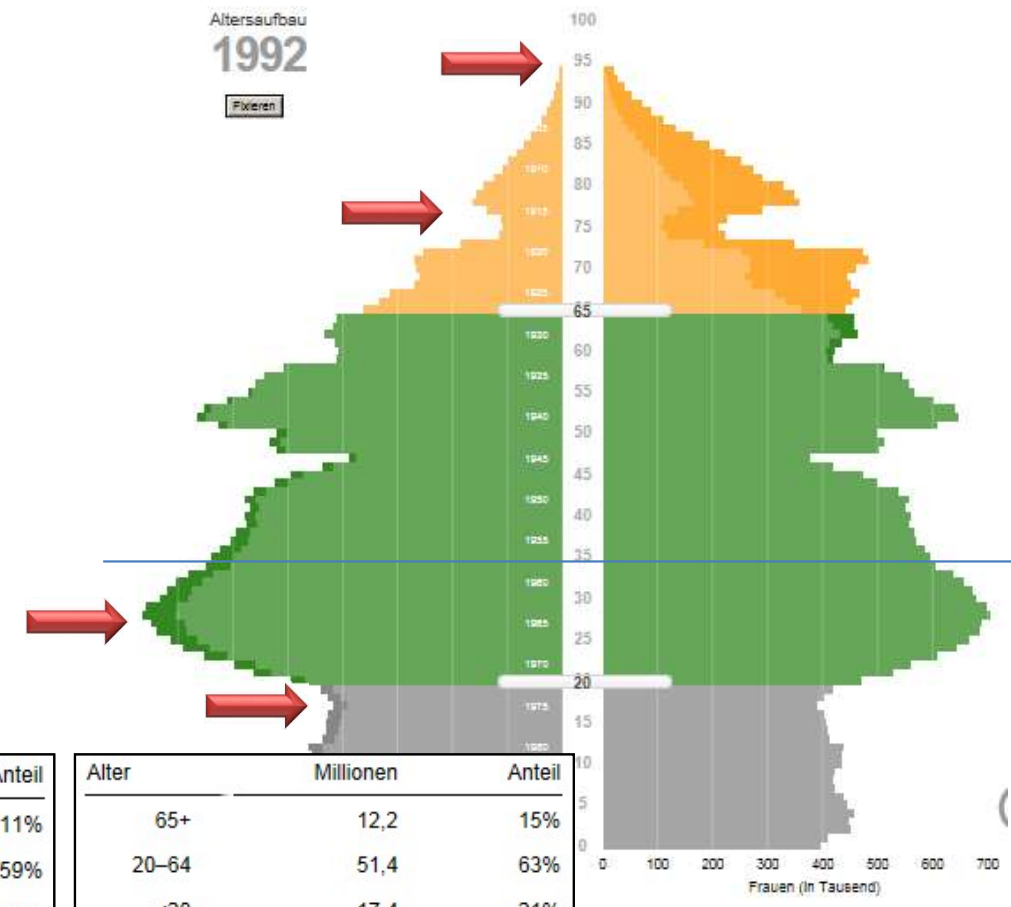
- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- **Die Grenzen des Umlageverfahrens**
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

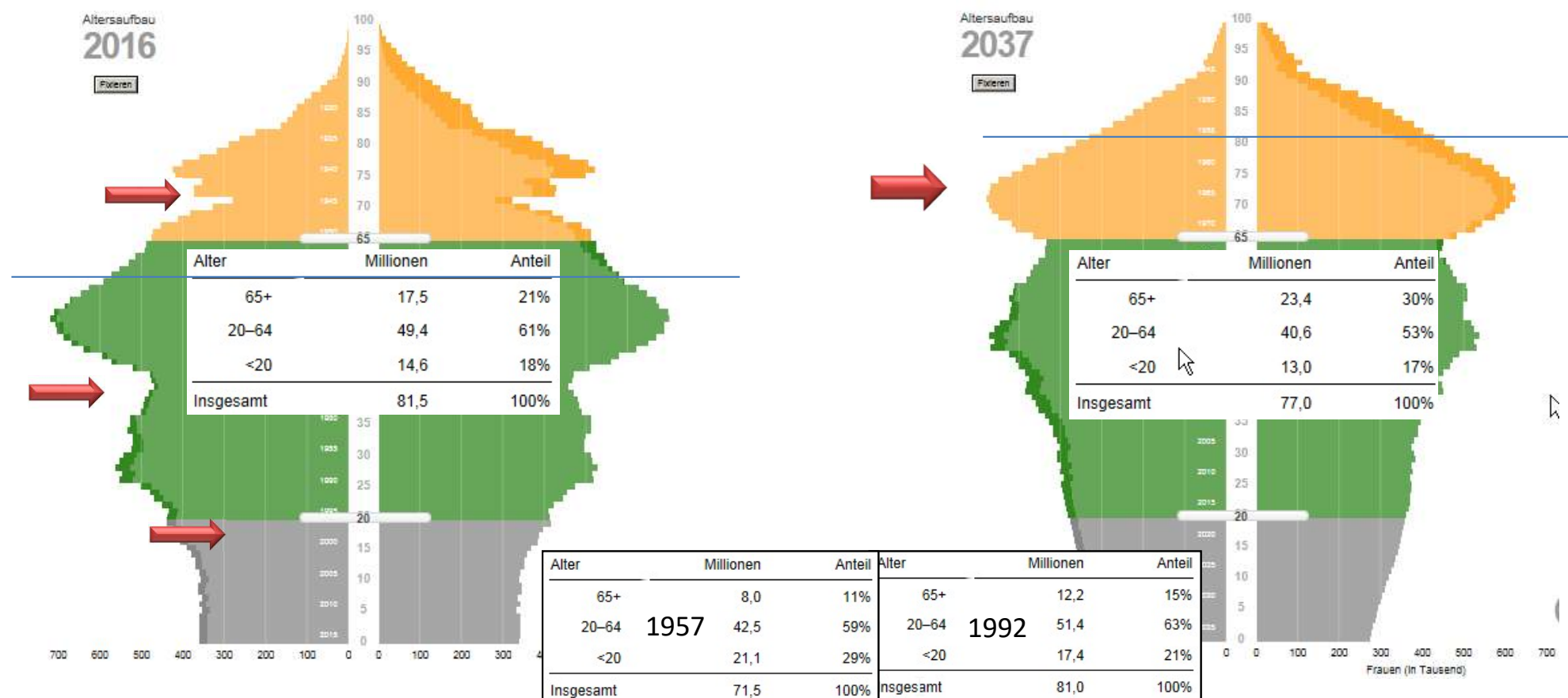


Alter	Millionen	Anteil
65+	8,0	11%
20-64	42,5	59%
<20	21,1	29%
Insgesamt	71,5	100%



Alter	Millionen	Anteil
65+	12,2	15%
20-64	51,4	63%
<20	17,4	21%
Insgesamt	81,0	100%

Die gesetzliche Rentenversicherung





Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Das demographische Problem der Sozialversicherung - Lösungsmöglichkeiten

Beitragserhöhungen

Seit	Art	Beitrag 1957	Beitrag 2018	Beitrag 2037 ?
1883	Kranken	7,8 %	15,5 %	25,0 %
1884	Unfall	1,3 %	1,3 %	1,3 %
1889	Renten	14,0 %	18,6 %	30,0 %
1927	Arbeitslosen	2,0 %	3,0 %	2,0 %
1995	Pflege		3,05 %	7,5 %
		25,1 %	41,45 %	65,8 %



Die gesetzliche Rentenversicherung

Das demographische Problem der Sozialversicherung - Lösungsmöglichkeiten

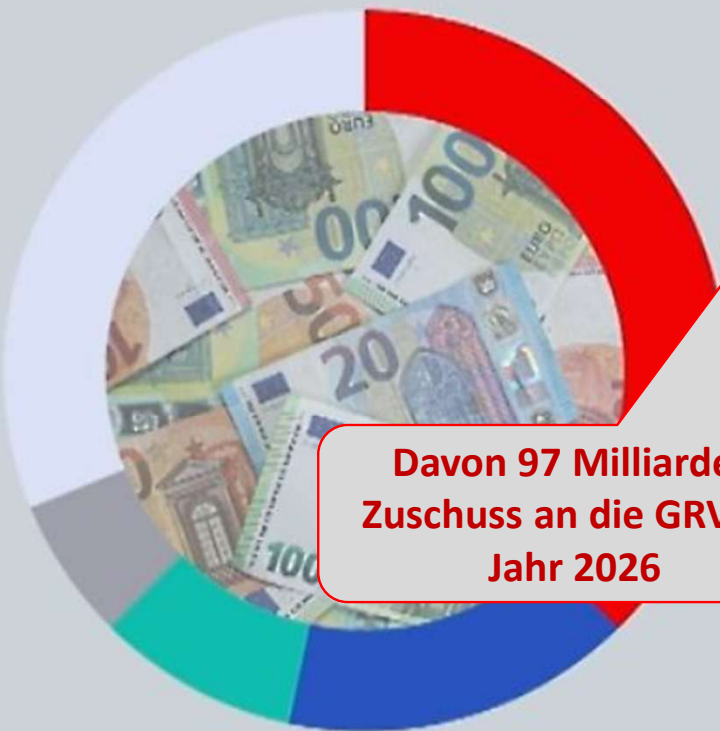
Staatszuschuss



Die gesetzliche Rentenversicherung

Das demographische Problem der Sozialversicherung - Lösungsmöglichkeiten

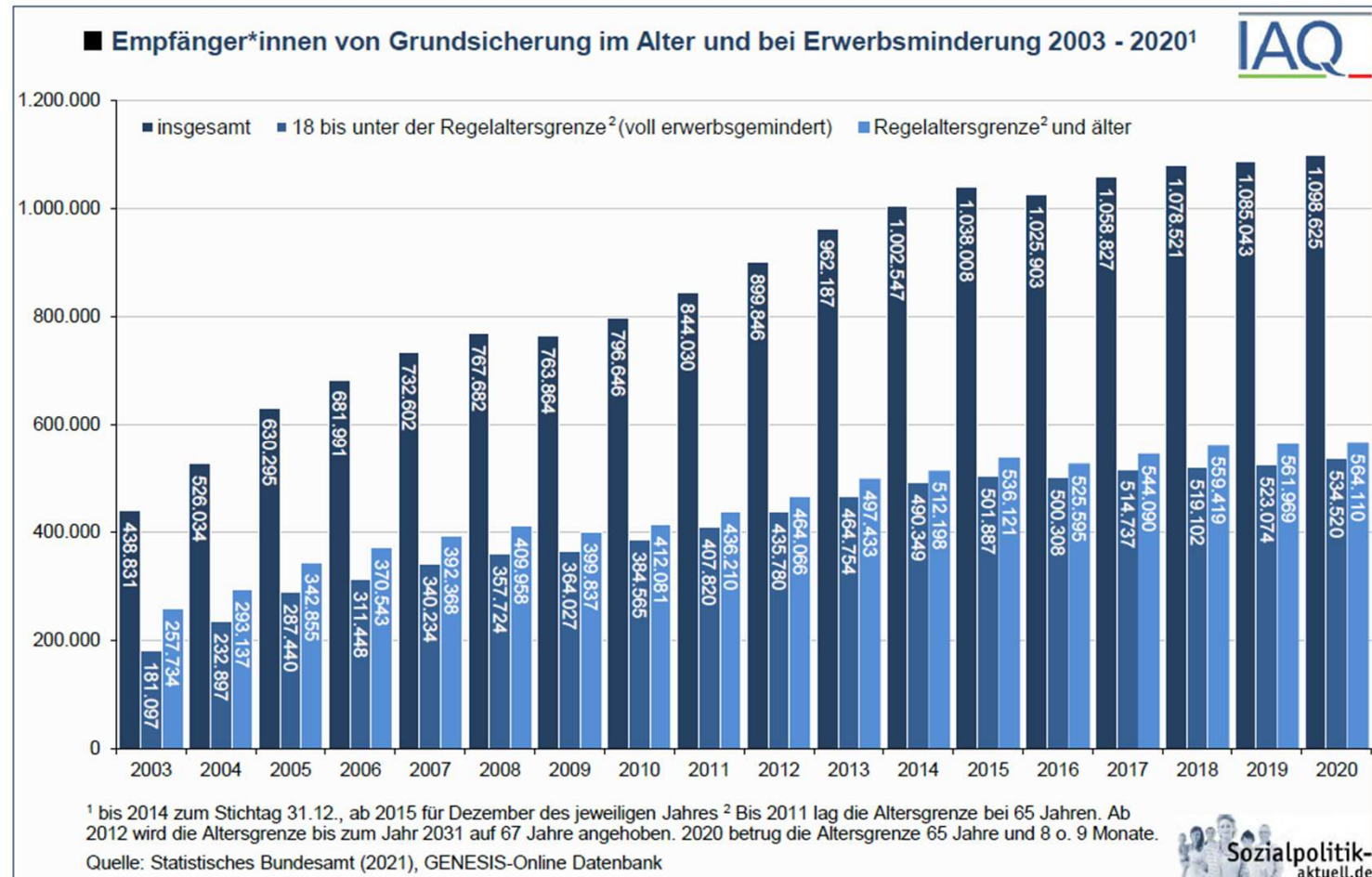
AUSGABEN BUNDESHAUSHALT 2026 in Milliarden



	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	197,341
	Bundesministerium der Verteidigung	82,687
	Allgemeine Finanzverwaltung	47,353
	Bundesschuld	33,649
	Sonstige	163,508

Davon 97 Milliarden
Zuschuss an die GRV im
Jahr 2026

**Rund 5 % der
21 Millionen Rentner
erhalten Grundsicherung**





Die gesetzliche Rentenversicherung

Das demographische Problem der Sozialversicherung - Lösungsmöglichkeiten

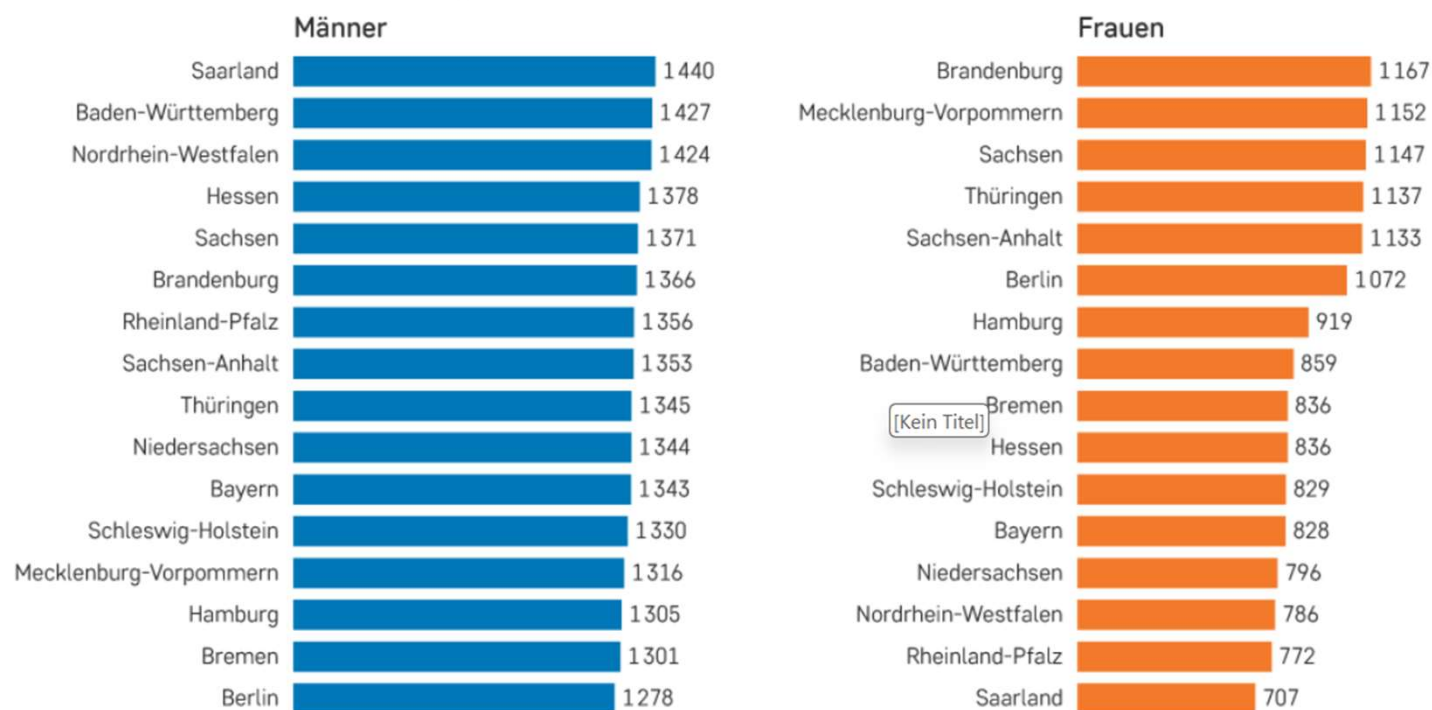
Leistungskürzung



Die gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzliche Altersrente

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag* (in Euro) nach Bundesland, 2022



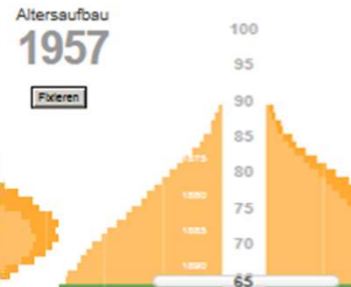
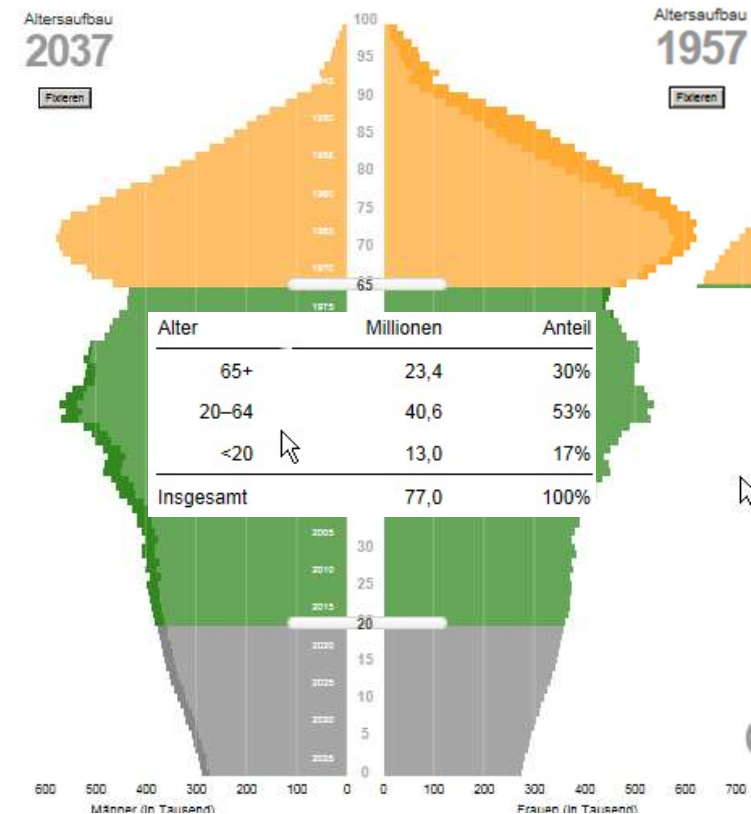
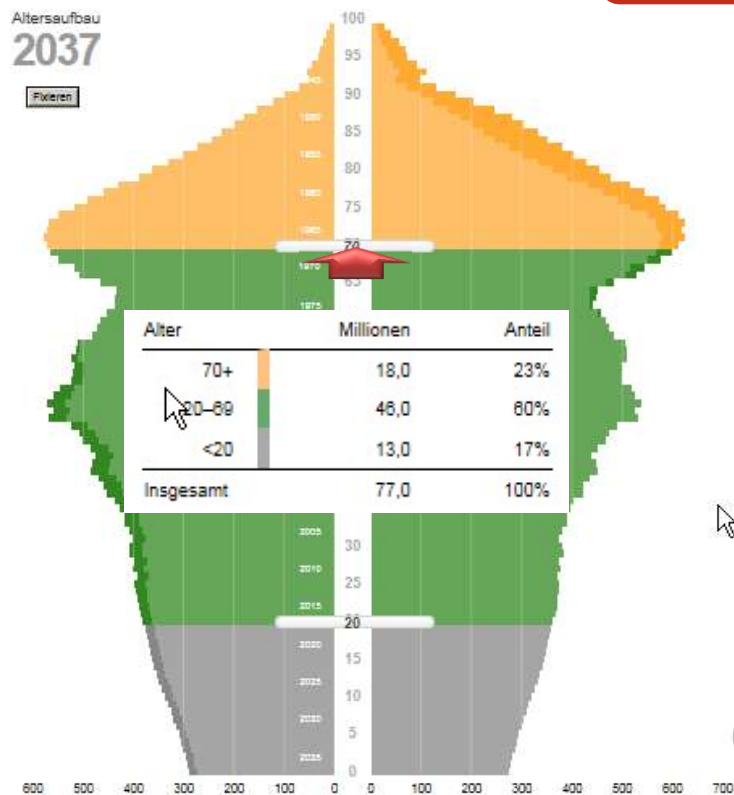




Die gesetzliche Rentenversicherung

Das demographische Problem der Sozialversicherung - Lösungsmöglichkeiten

länger arbeiten





Die gesetzliche Rentenversicherung

Das demographische Problem der Sozialversicherung - Lösungsmöglichkeiten

Private Vorsorge

Kinder



Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- **Entwicklung der Gesetzgebung**
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzgebung

1992	Anhebung Rentenalter (Frauen 60 Männer 63) auf 65
1997	Anrechnung Ausbildung 3 Jahre (statt 7)
1999	Abschaffung BU – Rente neu EM Rente Berücksichtigung der Lebenserwartung in die Rentenformel
2001	Neu Rentenformel, die zu einer dauerhaften Absenkung führt (Riester-Faktor), Einführung der Riester-Rente Kürzung der Witwenrente von 60% auf 55 %
2002	Einführung der Riester-Förderung
2005	Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors
2006	Einführung der nachgelagerten Versteuerung
2007	Einführung der Rente ab 67
2008	Aussetzung des Riester-Faktors für 2 Jahre



Die gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzgebung

2014	Einführung der Rente ab 63 bei 45 Beitragsjahren
2017	Einführung der Flexi-Rente (Leistungserhöhende Beitragszahlung für Rentner
2019	Verbesserte Anrechnungszeiten bei Erwerbsminderung Einführung einer Haltelinie für Beitragssatz und Rentenniveau
2019	Diskussion um bedingungslose Mindestrente
2014	Einführung der Rente ab 63 bei 45 Beitragsjahren
2017	Einführung der Flexi-Rente (Leistungserhöhende Beitragszahlung für Rentner
2024	Rentenpaket II



Die gesetzliche Rentenversicherung

RV – Nachhaltigkeitsgesetz und seine Auswirkungen (alt Riesterfaktor)

Das **RV-Nachhaltigkeitsgesetz** ist ein sozialrechtliches deutsches Reformpaket aus dem Jahr 2005. Das Maßnahmenpaket dient der langfristigen Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland.

- Nachhaltigkeitsfaktor koppelt die Entwicklung des aRW von der Einkommensentwicklung ab
- Anhebung des Renteneintrittsalters
- Abschaffung der Anrechnung schulischer Ausbildung und Studium
- Abschaffung der Höherbewertung der ersten 36 Pflichtbeiträge
- Zielkorridor 42 % vom letzten Brutto.....

$$\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{t-x} = \frac{\text{Beitragsvolumen}_{t-x}}{\text{Beitrag auf vDE}_{t-x}}$$

Die vollständige Formel sieht damit insgesamt wie folgt aus:

$$\text{NHF}_t = \left(\left(1 - \frac{\frac{\text{Rentenvolumen}_{t-1}}{\text{Standardrente}_{t-1}}}{\frac{\text{Beitragsvolumen}_{t-1}}{\text{Beitrag auf vDE}_{t-1}}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)$$



Die gesetzliche Rentenversicherung

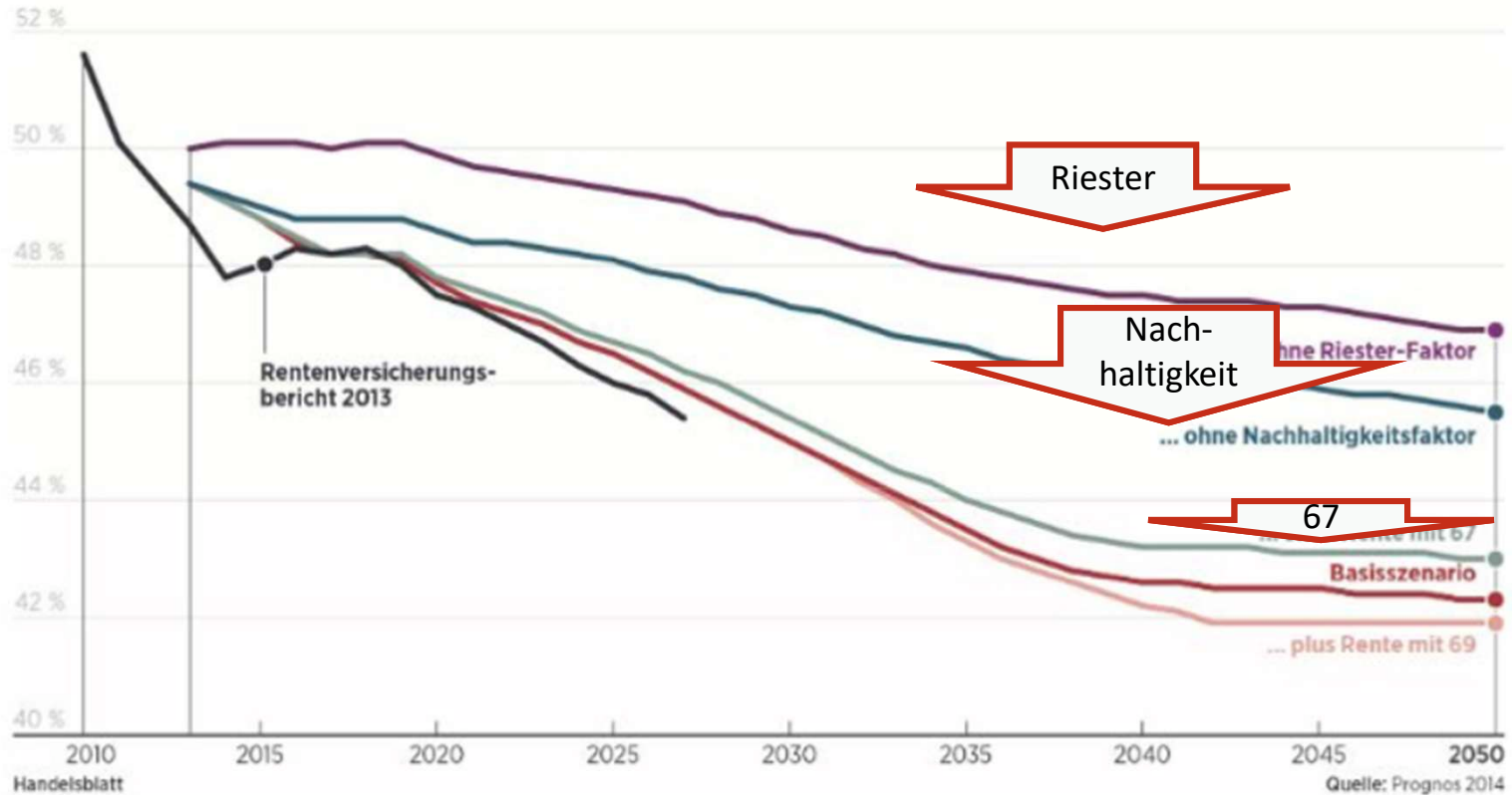
Berechnung der Rentenerhöhung

$$aRW_t = aRW_{t-1} \cdot \overbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \frac{\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}}}}^{\text{Lohnkomponente}} \cdot \overbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}}^{\text{Riesterfaktor}} \cdot \overbrace{\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right)}^{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

2004

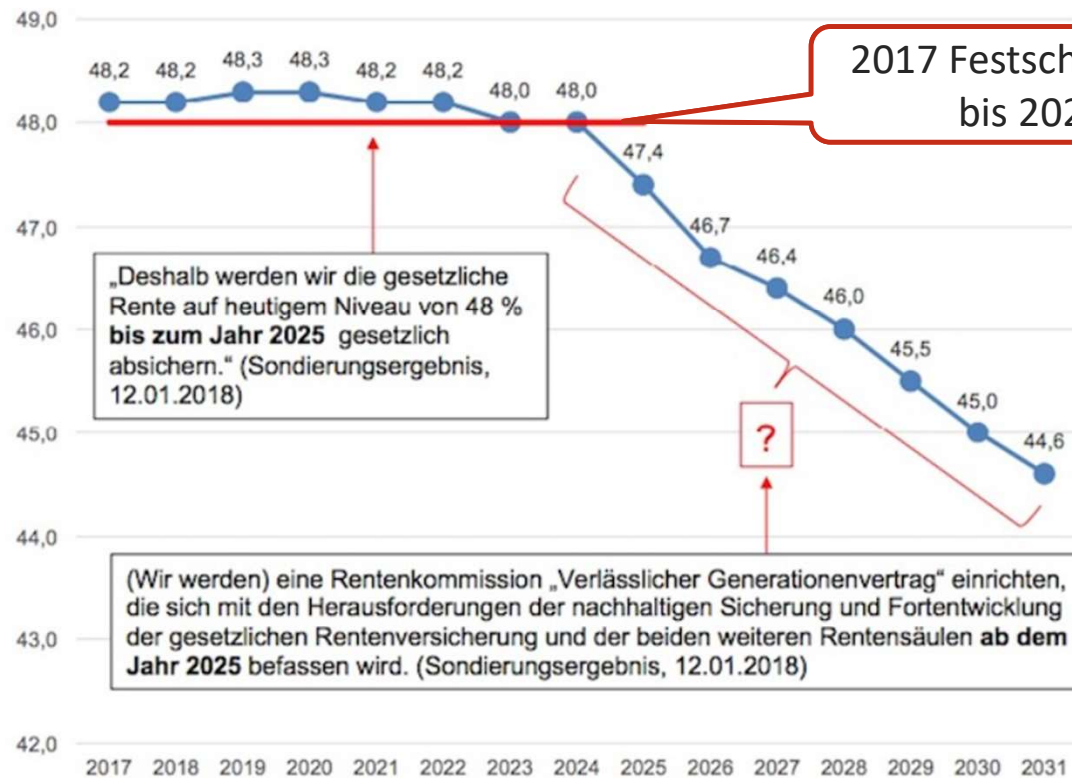
**Abbildung 14: Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern 2010 bis 2050
in unterschiedlichen Reformszenarien**

in Prozent



Die gesetzliche Rentenversicherung

Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern durch die Bruttostandardrente* in Prozent. Prognose im Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung



2017 Festschreibung
bis 2025

2024 Festschreibung
bis 2039

2017

„Deshalb werden wir die gesetzliche Rente auf heutigem Niveau von 48 % bis zum Jahr 2025 gesetzlich absichern.“ (Sondierungsergebnis, 12.01.2018)

(Wir werden) eine Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ einrichten, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen wird. (Sondierungsergebnis, 12.01.2018)

*) Rechnung für einen Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus dem jeweiligen Durchschnittsentgelt). Dargestellt ist die mittlere Variante der Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern. Quelle der Daten: BMAS (2017): Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung, Übersicht B 8.



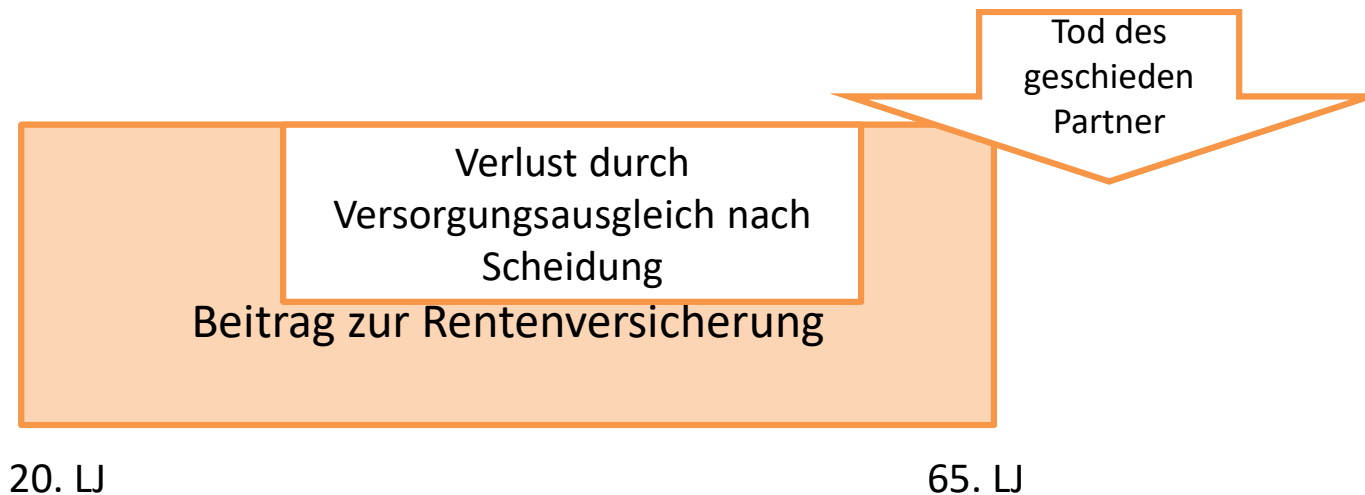
Themenübersicht

- Wer ist versichert
- Wartezeiten
- Leistungsübersicht
- Beitrag freiwillig oder Pflicht
- Rückerstattung von Beiträgen
- Rentenformel und Beitragsberechnung
- Die Grenzen des Umlageverfahrens
- Lösungsmöglichkeiten
- Entwicklung der Gesetzgebung
- Tipps und Sonderfälle



Die gesetzliche Rentenversicherung

Versorgungsausgleich bei Scheidung und Rückforderung

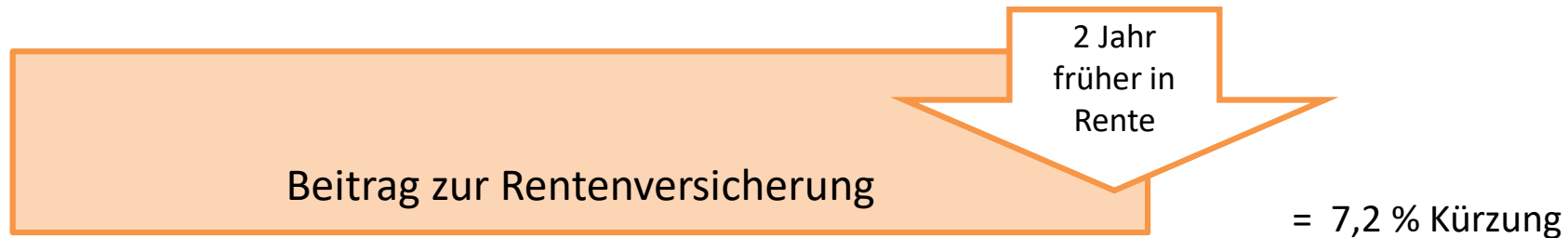


- Bei Tod des geschiedenen Partners oder weniger als 3 Jahre Rentenbezug kann der Abschlag rückgängig gemacht werden
- Auch private und betriebliche Versorgungen und Pensionen können korrigiert werden
- Die Korrektur erfolgt nur auf Antrag !
- Die Korrektur erfolgt z.T. nur ab Antragstellung !



Die gesetzliche Rentenversicherung

Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitigem Rentenbeginn



Beispiel Rente 1.200 = 86,- Kürzung

Der Versicherte kann die Rentenkürzung durch eigene Beitragszahlung ausgleichen
Beitrag für 86,- Rentenausgleich = 19.500 (Stand 2021)

Vergleich sofort beginnende Basisrente bei 19.500 Beitrag

- Garantiert 63,70
- Incl Gewinnbeteiligung 88,40
- Rentensteigerung ?
- Witwenrente ?



Die gesetzliche Rentenversicherung

1 Einmalbeitrag V-Variante

15.000,-

Entlastung 80,37 €

- max. 3-facher JB
- max. 100 % absetzbar
- Zinsrisiko vor Beginn
- Steuer bei Bezug max 100%

1 Einmalbeitrag Basisrente (Mitarbeitertarif)

15.000,-

Garantierrente 40,29
Gesamtrente 54,48

- max. 25.639,-
- 94% absetzbar
- Zinsrisiko
- Steuer bei Bezug 84% (2022)

1 Einmalbeitrag GRV

15.000,-

Monatsrente 76,22

- max. 15.736 p.a.
- Inflationsausgleich
- 94% absetzbar
- Steuer bei Bezug 84% (2022)



Die gesetzliche Rentenversicherung

Ansätze für das Kundengespräch

- Kammerberufe verzeichnen ein deutliches Abschmelzen des Rentenniveaus und haben Versicherungsbedarf
- BU bei Kammerberufe greift oft nur bei 100% und Berufsaufgabe – Bedarf!
- Die EM Renten reichen nicht und sind nur schwer zu erhalten – Bedarf!
- Die Rentenversicherung steht nicht in Frage aber das Niveau ist zu wenig – Bedarf!
- Selbständige haben i.d.R keine ausreichende Versorgung!
- Der Gesetzgeber kann das Niveau nicht auf Dauer mit Steuern stützen
- Die Hinterbliebenenversorgung ist wichtiger den je – Bedarf!
- Freiwillige Beiträge können manchmal sinnvoll sein (Lücken füllen)
- Vorgezogene Renten ggf ausgleichen
- Rückabwicklung des Versorgungsausgleich



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

- Unterlagen sind ab morgen 10 Tage auf www.isv-treffpunkt.de abrufbar.
- Alle **Erstteilnehmer** schicken uns bitte Ihre Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung per Dialog aus unserer Semiar-Seite
- Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr (10,- Mitglieder / 20,- € Gäste) innerhalb von 10 Tagen. **Verwendungszweck = Webinar-Nummer + Name des Teilnehmers.**
- Sie erhalten in 1 Stunde ein Mail mit den Bankdaten der ISV
IBAN DE12694500650151035104 BIC SOLADES1VSS
- Bitte geben Sie uns Ihr Feedback. Der Link kommt in Kürze per Mail
- Alle Info's finden Sie auf unserer Homepage